

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{11. Nov. 1982} beschlossen:

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen geändert wird

Das Gesetz betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen, LGB1.6145-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 lautet:

"(1) Grundstücke, die nach ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind, und Grundstücke, die an solche Grundstücke angrenzen, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgeforstet oder zur Anlage von Forstgärten, Forstsamenplantagen oder Christbaumkulturen verwendet werden. Ebenso bedarf die Duldung des natürlichen Anfluges (Naturverjüngung) auf diesen Flächen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde."

2. Im § 6 ist das Wort "vier" durch das Wort "zwei" zu ersetzen.